

Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mark 5.—; für das Ausland Mk. 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten in „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

Die Haftung der Post

Postsendungen im gärtnerischen Verkehr.

Die Postverwaltung steht mit dem Publikum in einem Vertragsverhältnis. Sie übernimmt den Auftrag, gegen ein gewisses Entgelt einen Gegenstand dem bezeichneten Empfänger zuzuführen und auszuhändigen. Daraus folgt auch die Haftpflicht der Post gegenüber, aber nur gegenüber dem Absender, denn nur mit diesem wird ja der „Beförderungsvertrag“ abgeschlossen.

Die Ersatzpflicht der Post ist im Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches im § 6 geregelt, wo es heisst:

„Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementmässig erfolgter Einlieferung Ersatz:

- I. für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe, sowie der Pakete mit oder ohne Wertangabe.
- II. für den Verlust der rekommandierten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.“

Unterziehen wir diese Gesetzesvorschrift einer eingehenderen Betrachtung, da ja die Postsendungen auch in unserer Branche des Erwerbslebens eine grosse Rolle spielen.

„Dem Absender“ wird allein Ersatz geleistet. Trifft eine Postsendung beim Empfänger nicht ein, so kann der letztere an die Post nicht herantreten, da er hierzu gesetzlich nicht legitimiert ist. Nur der Absender oder sein Vertreter, Beauftragter oder auch sein Rechtsnachfolger können Schadenersatz fordern. Der Rechtsnachfolger ist auch derjenige, dem der Empfänger seinen Anspruch auf Schadenersatzleistung abgetreten hat. Diese Cession kann aber auch an den Empfänger erfolgen, der dann als Cessionar den Schaden geltend machen kann.

Nur „im Falle reglementmässig erfolgter Einlieferung“ wird Schadenersatz gewährt. Dazu gehört in erster Linie, dass die Sendung einem Beamten übergeben wird, der zur Annahme solcher Sendungen berechtigt ist. Ausser den Schalterbeamten im Postamt oder der Posthilfsstelle sind hierzu auch die Landbriefträger, welche gewöhnliche Briefe, Pakete, Einschreib- und Nachnahmesendungen, sowie die Paketbesteller, welche Pakete an-

nehmen dürfen, legitimiert. Die Landbriefträger dürfen jedoch nur Nachnahmen, Postanweisungen und Wertsendungen bis zum Betrage von 800 Mk. annehmen. Der Landbriefträger führt ein Annahmeregister, in das der Absender auch selbst die Eintragung bewirken kann. Die Posthilfsstellen sind nur ermächtigt, Briefe und Pakete anzunehmen. Wertbriefe, Wertpakete usw. sind erst ordnungsgemäss eingeliefert, wenn sie der Landbriefträger in Empfang genommen hat. Von diesem Moment ab beginnt auch erst die Haftung der Post. In der Postausweisstelle liegen sie auf Risiko des Absenders, was viele noch nicht wissen.

Für den Verlust und die Beschädigung der Postsendungen wird Ersatz geleistet. Verlust liegt dann vor, wenn ein der Post ordnungsgemäss übergebenes Paket dem Empfänger oder seinem Vertreter oder Beauftragten oder Rechtsnachfolger nicht zugestellt und auch an den Absender nicht zurückgeliefert ist. Unter Beschädigung einer Postsendung wird die Verringerung des Inhaltes oder die Wertminderung verstanden.

Natürlich darf in solchem Falle nicht etwa höhere Gewalt vorliegen oder den Absender selbst ein solcher Schaden treffen, weil er eine mangelhafte Verpackung gewählt, und daher die Beschädigung selbst verschuldet hat. Ist zur Verpackung ein nicht ausreichender Karton gewählt und dadurch die Beschädigung entstanden, so ist die Haftpflicht der Post ausgeschlossen. Wird ein Brief mit Wertangabe in einen Briefkasten geworfen, oder einem Landbriefträger ein Wertbrief mit mehr als 800 Mk. gegeben, so kommt eine Schadenersatzpflicht ebenfalls nicht in Frage, da der Absender die postalischen Vorschriften ausser acht gelassen hat.

Für den Schaden, der durch eine verzögerte Beförderung entsteht, haftet die Post nicht ohne weiteres. Vielmehr muss der Inhalt der Sendung durch die verzögerte Bestellung verdorben sein und ihren Wert ganz oder teilweise verloren haben und es muss auch das Verderben eine Folge der Verzögerung sein, d. h. es muss sich ergeben, dass der Inhalt bei einer rechtzeitigen Beförderung nicht verdorben wäre.

Die Haftpflicht tritt schliesslich auch dann nicht ein, wenn die Beschaffenheit des Inhaltes eine solche ist, dass von ihr der Schaden ausgeht, z. B. beim Verwelken und Verdorren der Pflanzen, die als Widmung bei Festlichkeiten,

als „duftende Ostergrüsse“ usw. versandt werden.

Eine Streitfrage ist es gewesen, ob die Post auch für den Diebstahl eines Wertpaketes vom Schaltertisch zu haften hat? Ein Angestellter der Deutschen Gold- und Silberscheidanstalt in Frankfurt-Main hatte in der Postanstalt Pakete mit Feingold aufgegeben und ein Paket mit Gold im Werte von 8388 Mark, dessen Wert aber nur auf 600 Mark angegeben war, fehlte. Es stellte sich heraus, dass der Schalterbeamte selbst das Paket vom Schalter in einem unbewachten Augenblicke weggenommen und beiseite gebracht hatte. Die erwähnte Anstalt machte nun den Postfiskus haftbar. Der aber wandte ein, dass die Postordnung ausdrücklich vorschreibe, dass bei Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Post einen Schein auszustellen habe, der Einliefernde sich nicht entfernen dürfe, bevor er den Schein in Empfang genommen habe. Können ein Schein nicht vorgelegt werden, so werde im Zweifel die Einlieferung in solchem Falle nicht als geschehen betrachtet, sofern sie nicht aus anderen Gründen nachweisbar sei. Das Schicksal der Klage war ein wechselndes. Das Landgericht Frankfurt-Main verurteilte die Post zur Zahlung von 600 Mk., da nicht mehr verlangt werden könne, als die Wertangabe ausmache. Das Oberlandesgericht verurteilte nur zur Hälfte, da die Aufgeberin den Schaden zu gleichem Anteil selbst verschuldet habe. Sie hätte die Pakete nicht ohne besondere Aufsicht am Schalter lassen und auf die Aushändigung des Scheines bestehen sollen. Das Reichsgericht schliesslich gab dem Landgericht Recht und stellte das Urteil desselben auf Zahlung von 600 Mk. wieder her. Es sei nachweisbar, dass das Paket aufgegeben worden sei und die Post hafte für ihre Beamten, aber selbstverständlich nur in der Höhe des angegebenen Wertes.

Für Briefe mit Wertangabe wird gehaftet, nicht also für gewöhnliche Briefe. Bei diesen wird zwar auch durch sogenannte „Laufzettel“ nach dem Verbleib recherchiert, aber es wird kein Ersatz geleistet, wenn dieselben in Verlust geraten sind. Auch für Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Zeitungen usw. wird nicht gehaftet.

Für Pakete mit oder ohne Wertangabe wird gehaftet, also auch im Gegensatz zu den Briefschaften für gewöhnliche Pakete.

Für die auf Postanweisungen gezahlten Beträge wird gehaftet (§ 6 des Gesetzes), aber nur dann, wenn mit der Einzahlung des Geldes das für Postanweisungen vorgeschriebene Formular übergeben wird. Es ist nicht nötig, dass der Absender das Formular selbst ausfüllt, aber der Postanweisungsvertrag und damit die Schadensersatzpflicht kommt erst zustande, wenn der um die Ausfüllung ersuchte Beamte die Postanweisung gemäss dem Auftrage des Absenders ausfüllt und das Geld an die Postkasse abführt. Unterschlägt der Beamte das Geld oder gibt er eine niedrigere Summe an, oder einen falschen Adressaten, so ist die Haftpflicht der Post ausgeschlossen. Es tut also jedermann gut, sich nicht auf die Beamten zu verlassen, sondern zur Wahrnehmung und Sicherung seiner Rechte die Ausfüllung lieber selbst vorzunehmen.

Für rekommandierte Sendungen wird gehaftet. Unter „rekommandierten“ Sendungen sind die Einschreibesendungen zu verstehen, (französisch: chargé, englisch: registered), also Sendungen ohne Wertangabe, für die sich der Absender den Nachweis der erfolgten Auslieferung und für den Fall eines Verlustes eine bestimmte Entschädigung sichern will. Der Nachweis muss durch Vorlegung des Einlieferungsscheines erbracht werden, der also immer sorgfältig aufgehoben werden muss. Den Einschreibesendungen sind Estafettesendungen gleichgestellt. Unter Estafetten und Stafetten versteht man besondere reitende Boten, welche die Sendungen besorgen. Doch werden seit 1892 von der Reichspost Estafetten nicht mehr abgefertigt, so dass die Bestimmung ihre praktische Bedeutung verloren hat.

Es wird Ersatz geleistet bei gewöhnlichen Paketen und bei Wertpaketen. Hier ersetzt die Post den durch den Verlust oder durch die Beschädigung entstandenen wirklichen Schaden. Für einen Liebbaberwert (ein altes Prunkstück, Familienerbstück) oder für den entgangenen Gewinn (durch besonders vorteilhaften Verkauf) wird nicht gehaftet. Bei Wertpaketen geht die Ersatzleistung nicht über den angegebenen Wert hinaus, wie wir schon oben in dem erwähnten Frankfurter Streitfall sahen. Wenn es sich um gewöhnliche Pakete handelt, so werden überdies nur 3 Mark für das halbe Kilogramm (pro Pfund) im Höchstfalle vergütet. Wieviel ein einzelner aus dem Paket abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstand allein gewogen

Die grosse internationale Gartenbau-Ausstellung in Berlin.

VI.

Mit dem heutigen Artikel, welcher Schnittblumen, sowie das ausgestellte Obst ausführlich, ebenso die übrigen Abteilungen kurz behandelt, schliessen wir die Serie unserer Ausstellungsberichte. Es ist von uns der Versuch gemacht, den Gesamteindruck der Ausstellung einerseits zu schildern und andererseits die einzelnen Gruppen mit besonderer Berücksichtigung neuer und empfehlenswerter Einsendungen einer eingehenden sachlichen Betrachtung zu unterziehen. Wenn auch in Berlin ganz zweifellos Fehler gemacht worden sind, die sich sicher vermeiden liessen und das finanzielle Manko vermindert hätten, so verdienen doch auf der anderen Seite die vielen hervorragenden kulturellen Leistungen volle Anerkennung. Wir wollen wünschen, dass ähnliche grosse Veranstaltungen sich zum Grundsatz machen, deutsche Gartenbau-Ausstellungen ohne die Beigabe des Ausländischen zu sein. Wenn man aber eine internationale Gartenbau-Ausstellung haben möchte, dann sollen sich die ausländischen Firmen entweder mit Neuheiten oder durch weniger umfangreiche Sendungen beteiligen, für welche das Programm bestimmte Grenzen zieht. Dass die Berliner Ausstellung durch die Form, in der das Ausland herangezogen worden ist, eine schwere, auf lange Jahre zurückwirkende Schädigung des gesamten deutschen Gartenhandels bedeutet — worunter besonders die grossen Kulturplätze, zumal Dresden, Leipzig und vor allem die in der weiteren Umgebung Berlins liegenden Gärtnereien betroffen sind, — das ist eine Tatsache, die keinem Zweifel unterliegt. Für uns kann nicht das äussere

glänzende Bild der Ausstellung massgebend sein, es kommen andere weitergehende Interessen in Betracht, wir meinen vor allem die wirtschaftliche Bedeutung eines mit so ungeheuren Opfern an Zeit, Geld und Pflanzen-Material ins Leben gerufenen Unternehmens. Wir wollen nur wünschen, dass den Ausstellern bei aller Mühe und Arbeit der erwartete Nutzen nicht gänzlich verloren geht. Wer ernstlich lernen wollte, hatte dazu in Berlin die beste Gelegenheit.

Während Nelken in Töpfen mit einer einzigen Ausnahme nicht ausgestellt waren, was in Anbetracht der jetzigen Blütezeit verwundern muss und wohl auf die ungünstige Witterung zurückzuführen ist, gelangten grössere Sortimente derselben als Schnittblumen zur Aufstellung und nahmen in dieser Abteilung den ersten Platz ein, während viele andere Schnittblumen, sowohl was Qualität wie Quantität anbelangt, recht zurücktraten. Die Gräfl. Manfred von Matuschka'sche Gartenverwaltung-Bchau hatte ausser den Schnittblumen auch Nelken in Töpfen der Sorten *La Rosée*, *zartrosa*, *grossblumig* und *reichblühend*, *Louis Féraud*, etwas unrein violett, *Roi Haakon*, *dunkelrosa*, *Triomphe de la République*, *Duchess of Westminster*, *mattrosa*, ausgestellt, durchweg grossblumige Varietäten. Für abgeschnittene Nelken fiel einem Aussteller auch der höchste Ehrenpreis, eine vom Kaiser gestiftete Vase aus der Königl. Porzellan-Manufaktur, zu. Der glückliche Gewinner war die deutsche Firma Alfred Dorner-Tutlingen, welche unstrittig eine der besten Leistungen brachte und wohl als erste zu gelten hat, die der Anzucht der amerikanischen und englischen Sorten näher getreten ist. Wie wir erfahren, behandelt Dorner seine Kulturen als grösstes Geheimnis und lässt keinen Uneingeweihten einen Blick in dieselben tun, nachdem er sie durch jahrelang gesammelte

Erfahrungen zu ihrer heutigen Vollkommenheit gebracht hat. Heute steht es schon fest, dass man in England, Frankreich und Amerika längst höchst vollkommene Blumen zieht und eine solche Geheimtuerlei die Entwicklung der Nelkenkultur in Deutschland nicht aufhält. Wir haben übrigens auch unter den Leistungen anderer Züchter Sorten finden können, die denen Dorners ebenbürtig schienen.

Bei einer eingehenden Betrachtung der einzelnen Sorten möchten wir nicht versäumen, auch auf ältere Sorten empfehlend hinzuweisen. G. Lange-Hampton, ein deutscher Gärtner in England, ebenso wie der folgende, hatte seine Nelken in Büscheln in Gläsern vereinigt, aber von jeder Dekoration und Verwendung von Grün abgesehen, während C. Engelmann-Saffron-Walden, der den Lesern von früheren Ausstellungsberichten wohl bekannt ist, mit seiner Ausschmückung mit *Medeola*- und *Asparagus*-Ranken einen ausgezeichneten Effekt erzielte. Wir greifen aus den Sortimenten die besten heraus: *Mrs. H. Barnett*, lachsfarben, *Winsor*, *rosa*, *Britannia* und *Cardinal*, scharlach, *Aristokrat* und *Nelson Fisher*, dunkelrosa, die bekannte weisse *Lady Bountiful*, *Melody*, *Enchantress* und *Harlowarden*. Eine neuere Züchtung, die eine der *Harlowarden* gleiche dunkel karmesinrote Farbe hat und die Grösse derselben noch etwas übertrifft, ist die *Carola* von C. Engelmann-Saffron-Walden. Wir fanden ferner die leuchtend scharlachrote *Beacon*, *Governor Roosevelt*, dunkelrot, geschlitt, *Marmion*, weiss mit rosa, *Pink Imperial*, *rosa*, *The Queen*, weiss, *Flamingo*, rot, *The President*, dunkelrot, u. a. m.

Aus der Gruppe von Alfred Dorner-Tutlingen konnten wir keine Sorten erwähnen, da dieser Züchter keine Pflanzen verkauft und sich die Sortenbezeichnung aus diesem Grunde erübrigt; wir möchten aber besonders hervor-

heben, dass Dorner in den gelben und zinnberroten Sorten hervorragendes brachte.

In der französischen Abteilung war auch B. Carriat-Antibes durch eine grössere Einsendung von Nelken vertreten, aus der wir *Gde-Duchesse Olga*, sehr gross, weiss, *Kaiser Wilhelm II.*, dunkelrot, *Princesse Alice*, hellrosa, erwähnen. Jedenfalls ist die Nelke in neuerer Zeit wieder in den Vordergrund getreten und die ausgestellte Glanzleistung der genannten Firmen wird viel dazu beitragen, ihr bei dem Publikum, das ihr stetige Beachtung schenkte, grössere Geltung zu verschaffen. Bei der zunehmenden Beliebtheit und der dadurch gesteigerten Einfuhr der Nelken, besonders aus Südf Frankreich, wäre es sehr zu wünschen, dass sich noch mehr deutsche Züchter mit ihrer Anzucht beschäftigen, da ihre Hauptblütezeit gerade in die Periode fällt, wo die französischen Rosen einen grossen Ausfall aufweisen und die deutschen Kulturen noch nicht lieferungsfähig sind, bezw. eine weniger grosse Vielseitigkeit aufweisen.

Wie es vorauszusehen war, gingen auch von abgeschnittenem Flieder zahlreiche Einsendungen ein. Eine der schönsten und effektivsten Gruppen stellte neben der Kollektiv-Einsendung holländischer Züchter die Firma Adolf Koschel-Berlin, dessen *Mme. Lemoine* und *Michael Buchner* ausgezeichnete Kulturresultate erkennen liessen. Dasselbe betrifft die wirkungsvolle Gruppe von M. Mertiny-Paris, der verschiedene Sorten in Sträussen in terrassenförmig abfallenden Vasen vereinigte und mit einem Hintergrunde von *Medeola*- und *Asparagus*-Ranken ausschmückte. In der französischen Abteilung fiel ferner die dichtgefüllte violette *Charles Joly* auf, die von Maurice Kaczka-Nizza gezeigt wurde. In der Kollektiv-Einsendung der Holländer traten *Andenken an Ludwig Späth* und *Prés. Grévy* in den Vor-